

## Tübinger und Kottenburger

# I n t e l l i g e n z - B l a t t .

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 6. Montag den 21. Januar 1822.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)  
Nach einem Erlasse der Königl. Kreisregierung hat der Graf von Arensberg als Inhaber der Königl. württembergischen Stahl- und Stahl- u. Waaren-Fabrik zu Liebenthal um Ertheilung eines Patents zum ausschließlichen Verkauf einer angeblich von ihm erfundenen neuen (goldähnlichen) Metall-Composition gebeten. Bey vorgenommener Prüfung dieser Composition in Bezug auf den hauswirthschaftlichen Gebrauch, hat sich aber ergeben, daß dieselbe bey davon verfertigten Geräthschaften, welche zum Geniesen, Aufbewahren und Kochen der Speisen bestimmt sind, entschieden nachtheilig auf die Gesundheit einwirke, indem das Kupfer dieser Composition sehr leicht durch alle Arten von Materien, die damit in Berührung kommen, aufgelöst wird, auch neben dem Kupfer noch ein anderes, der Gesundheit nachtheiliges Metall in dieser Composition zu liegen scheint.

Se. Majestät der König hat daher zu befehlen geruhet, daß der Verkauf und Gebrauch jener Fabrikate, soweit sie zu eben

gedachten hauswirthschaftlichen Zwecken bestimmt sind, auf das strengste verboten werden solle. Die Verwendung dieses gräflich Arensbergischen Metalles bleibt daher nur auf solche Geräthschaften beschränkt, welche nicht, wie z. B. Epß- und Thee-Löffel, Messer und Gabeln, Teller und anderes Küchengeräth, zum Zubereiten, Aufbewahren, und Geniesen von Speisen, sondern zu anderem Gebrauche bestimmt sind, z. B. Leuchtern, Rudpsen, Schnallen, Sporen, Pferdegeschirren, Degen- und Sabelheften, Möbeln, Ketten und dergleichen.

Diese Verordnung haben die Ortsvorsteher sogleich öffentlich bekannt zu machen, auf den Verkauf dieses Metalles, so weit er durch jene verboten ist, genau sabbden zu lassen, die zum Verkauf ausgebotene Waaren wegzunehmen und sie mit Bericht an das Oberamt einzusenden.

Den 17. Januar 1822.

K. Oberamt.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)  
Da sowohl aus gesundheits-polizeilichen Gründen, als auch wegen möglichen Betrugs beim Salz Verkauf den Koch-Salz-Verkäuflern der Verkauf des Vieh-Salzes

bisher nicht gestattet, diese Anordnung aber nur in der Gegend von Hall und Sulz bekannt war, die neuerliche Vermehrung der Salinen-Neben-Produkte hingegen die allgemeine Bekanntmachung jenes Verbots erfordert; so wird sämlichen Ortsvorsiehern des districirten Oberamts der Auftrag ertheilt, den — in Folge der Verordnung vom 20. Febr. 1814. Staats- und Regierungs-Blatt ic. 1814. pag. 81. von den Gemeinden aufzustellen und von dem Oberamte verpflichteten dormaligen und künftigen Verschleufern des Koch-Salzes zu eröffnen, daß letzteren nicht gestattet werden könne, zugleich andere Salinen-Produkte z. B. Viehsalz, Lungsalz, Salzsteine, Pfannenschiefer, Dornschlag, Haalbbzig ic. im Handel zu führen.

Im Uebertretungsfall ist denselben der Verschluß des Kochsalzes abzunehmen und hinsichtlich der Bestrafung wird durch das Oberamt von Polizeiwegen eingeschritten werden.

Lübingen den 17. Januar 1822.

K. Oberamt.

**Oberamt Rottenburg.**

Rottenburg. (Die Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen, Prüfung der Befreiungs-Gründe und Loosziehung betr.)

Den Orts-Vorsiehern des hiesigen Oberamts wird hiezu folgendes zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Am Montag den 4. Februar dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr wird man mit Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen und Prüfung der Befreiungs-Gründe auf dem hiesigen Rathhause den Anfang machen, wobei die ersten Orts-Vorsteher von Rottenburg, Wühl, Kiebingen, Hirschau, Hailfingen, Hemmendorf, Hirslingen, Dettlingen,

Frommenhausen, Ergenzingen, Niedernau, Obernau, Nellingshausen, Remmingsheim, Seebronn, Schwalldorf, Weiler, Wendelsheim, Wolfenhausen und Würmlingen, und am Dienstag, den 5. Februar Vormittags 8 Uhr die Schultheissen von Bodelshausen, Mössingen, Deschingen, Osterdingen und Thalheim mit ihren Rekrutirungs-Listen und den sämmtlichen in denselben aufgenommenen Militärpflichtigen zu erscheinen haben.

Die Verhandlung beginnt an jedem Tag pünktlich Vormittags um 8 Uhr, daher erwartet wird, daß die Orts-Vorsteher um diese Stunde zuverlässig mit ihren Mannschaften eintreffen.

Die Herbeyschaffung der abwesenden Militärpflichtigen haben sich die Orts-Vorsteher besonders angelegen seyn zu lassen und deren Eltern und Pfleger auf die Folgen des Nichterscheinens aufmerksam zu machen, auch denjenigen, die wegen Berufs oder Familien-Verhältnisse eine Befreiung von der Aushebung nach dem Gesetz ansprechen wollen, aufzugeben, daß sie sich bis dahin mit den erforderlichen Zeugnissen, Laufscheinen ic. versehen, und solche bei Prüfung ihrer Befreiungs-Gründe in gehöriger Ordnung vorlegen sollen. Unmittelbar nach diesem Geschäft wird am Dienstag den 5. Februar die Loosziehung auf dem Rathhause vor sich gehen, welcher alle Militärpflichtige persönlich anwohnen müssen. Für die Abwesende haben die Eltern und Pfleger zu erscheinen, und zu lösen. Den 4. Januar 1822.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Man hat schon einigemal wahrgenommen, daß bei dem Impfen der Kinder keine Urkunds Personen beigezogen und öfters von denselben die Impfbücher nicht unterschrieben werden.

Die  
fehl.  
vorneh  
bücher  
und de  
auch v  
ben we  
Ro

Da in  
des Kö  
im Ver

„o  
„v  
„h  
„h  
„a  
„u  
„al  
„C

von den  
Ober,  
Königl.  
angenom

daß  
ang  
meh  
heit  
Kün

so werde  
Dekret  
8. Janu  
Lübin

Ob  
Ro  
Nachdem

Die Ortsvorsteher erhalten daher den Befehl, den Aerzten, welche die Impfungen vornehmen, neben den Führern der Impfbücher auch Urkunds Personen beizugeben, und dafür zu sorgen, daß die Impfbücher auch vorschriftsmäßig von letztern unterschrieben werden.

Rottenburg den 16. Januar 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (An die Ortsvorsteher.)

Da in Gemäßheit Erlasses des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 17. v. M. im Betreff der Frage:

„ob den seit dem französischen Feldzuge von 1814. vermißten Soldaten bis in ihr 70stes Jahr bey Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. August 1817. angefallen, eine Portion zu berechnen und deshalb von den übrigen Erben, als Empfängern solcher Erbtheile, Caution zu leisten sey,“

von dem gedachten Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals sowohl, als auch von dem Königl. Justiz-Ministerium der Grundsatz angenommen worden ist,

daß den vermißten und gesetzlich für Todt angenommenen Soldaten keine Erbschaft mehr anfalle, folglich auch keine Sicherheitleistung hierüber auferlegt werden könne;

so werden hievon die Ortsvorstände zufolge Dekrets des Königl. Gerichtshofs vom 8. Januar in Kenntniß gesetzt.

Lübingen den 19. Januar 1822.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Gannt-Liquidation.)

Nachdem nun das Rechnungs-Wejen des

entwichenen Amtspflegers und Stadtbürgers meisters Xaver Glückher dahier ins Reine gebracht ist, ergeben sich bei seinen in Verwaltung gehaltenen Cassen bedeutende Reste, so daß das vorhandene Vermögen bei weitem nicht zu Deckung derselben und der übrigen Schulden hinreicht, wesswegen gegen die Glückher'sche Masse der Gannt oberamtsgerichtlich erkannt worden ist.

Zu Vornahme der Gannt-Liquidations-Handlung und des Versuchs eines Nachlaß-Vergleichs ist Donnerstag der 28. Februar d. J. festgesetzt, an welchem Tage alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde an die Glückher'sche Masse eine Ansprache machen, Morgens 8 Uhr auf der hiesigen Oberamts-Gerichts-Canzley in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüßlich zu liquidiren, und sich über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären, oder dieses auf schriftlichem Wege durch Einsendung vollständiger Liquidations-Recesse zu thun haben, indem gegen diejenige — welche unterlassen, bei dieser Verhandlung ihre Ansprüche zu liquidiren, am Ende derselben der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden wird.

Zugleich wird der abwesende Amtspfleger Xaver Glückher aufgefordert, sich bei dieser Verhandlung einzufinden, die hiebey nöthig werdenden Aufschlüsse zu ertheilen, und das weiter in der Sache zu beschließenden gewärtig zu seyn. Die Schultheissenämter haben dieses allgemein bekannt zu machen.

Den 14. Januar 1822.

K. Oberamtsgericht.

Kieblingen, Königl. Oberamts-Gericht Rottenburg. Gegen den Bürger und

Tagelöhner, Johann Georg Balm, zu Riesbingen, ist das Saamt-Verfahren erkannt, und es ist zur Liquidation der Schulden desselben auf Montag den 25. Februar d. J. Tagelöhner anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Balm aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, an oben erwähntem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Riesbingen ihre Forderungen in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter, oder auch schriftlich einzuklagen und zu erwählen, und sich zugleich wegen eines Vorgangs oder Nachlass, Vergleiches zu erklären. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden durch das — in einer der ersten nach der Liquidations-Verhandlung statt findenden oberamtsgerichtl. Sitzung auszusprechenden Erkenntnis von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 18. Januar 1822.

R. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Die Gemeinde Oberthalheim, bishierigen Bezirks, hat die Erlaubnis erhalten, das in einem ganz verworrenen Zustand sich befindliche Unterpfandsbuch erneuern lassen zu dürfen. Es werden daher alle diejenigen, welche Pfandschafts- oder andere dingliche Rechte auf irgend einem liegenden Gut zu Oberthalheim besitzen, hiemit aufgefordert, die horeffende Urkunden hierüber entweder im Original — oder in beglaubigter Abschrift innerhalb der unersetzlichen Frist von 90 Tagen der hiesigen Stadtschreiberei um so mehr einzusenden, als sousten nach Vorfuß dieser Frist bei dem in kurzer Zeit beginnenden Geschäft sich jeder —

die durch etwaigen Verzug für ihn entstehende Nachteile selbst zuzuschreiben hat.

Den 16. Januar 1822.

R. Oberamtsgericht.

**Bekanntmachungen.**

Unterzeichneter macht hiemit die geziemende Anzeige, daß nächsten Donnerstag als den 10. d. M. zum 1sten mal, und so alle Donnerstage und Sonntage die ganze Fastnacht hindurch, in seinem Gasthause ein öffentlicher Ball gegeben werde. Der Anfang ist Mittwoch um 1 Uhr. Er empfiehlt sich bestens mit guter und schnellster Bedienung.

Schloß-Wirth und Gastgeber  
Raibt in Bühl.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

In L ü b i n g e n,

am 18. Jan. 1822.

**Frucht-Preise.**

Dinkel 1 Schfl. 2 fl. 12 kr. 3 fl. 49 kr. 5 fl.

Haber 1 Schfl. 2 fl. 24 kr. 2 fl. 42 kr. 3 fl.

Kernen 1 Str. 1 fl. 4 kr. Haber

Gersten 1 — 34 kr. Rocken

Erbfen 1 — 44 kr. Bohnen 30 kr.

Wicken 1 — 28 kr. Linsen 48 kr.

**Victualien-Preise.**

Dachsenfleisch . . . 1 Pf. 7 kr.

Rindfleisch . . . 1 — 5 kr.

Lammfleisch . . . 1 — 6 kr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 kr.

— — ohne — 1 6 kr.

Kalbfleisch . . . 1 — 5 kr.

**Brod-Preise.**

8 Pfund Kernenbrod . . . 18 kr.

8 — Rundenbrod . . . 16 kr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9 Et, 1 1/2 Qt.

